



Oetwil am See

# **Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil am See**

## **über die familien- und schul- ergänzende Kinderbetreuung**

**vom 15. Juni 2021**

Fassung:  
15. Juni 2021

<b>I.</b>	<b>LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ANERKENNUNGEN</b>	<b>3</b>
Art.	1 Leistungsvereinbarung	3
Art.	2 Inhalt	3
Art.	3 Anerkennungen	3
Art.	4 Maximal rabattberechtigte Tarife	4
Art.	5 Verfahren	4
<b>II.</b>	<b>ELTERN- UND GEMEINDEBEITRÄGE</b>	<b>5</b>
Art.	6 Eltern- und Gemeindebeiträge	5
Art.	7 Mindestbeiträge	5
Art.	8 Verfahren	6
Art.	9 Mitwirkung	6
<b>III.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Art.	10 Inkrafttreten	6

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Oetwil am See über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 15. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

## **I. LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ANERKENNUNGEN**

### **Art. 1 Leistungsvereinbarung**

- 1 Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Gemeinde Oetwil am See mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich bzw. zu § 30a – d Volksschulgesetz (VSG) zu leisten.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.
- 3 Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:
  - Gültige Betriebsbewilligung
  - Wirtschaftliche Betriebsführung
  - Deutsch als Hauptsprache

### **Art. 2 Inhalt**

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Einrichtung wird geregelt,

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden (vgl. Art. 9 Abs. 2).

### **Art. 3 Anerkennungen**

- 1 Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern<sup>1</sup> in einer Einrichtung betreut, mit der die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann der Betreuungsvertrag mit dieser anderen Einrichtung oder diese Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkannt werden, wenn die Einrichtung analog die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.
- 2 Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

---

<sup>1</sup> Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

**Art. 4 Maximal rabattberechtigte Tarife**

- 1 Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu den folgenden Tarifhöhen subventioniert:

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz: Fr. 120.00
- Halbtagesplatz: Fr. 80.00
- Stundenweise Betreuung: Fr. 12.00

- 2 Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babies und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen.

Für Kinder im Schulalter:

- Ganztagesbetreuung: Fr. 90.00
- Halbtagesbetreuung: Fr. 70.00
- Frühbetreuung: Fr. 10.00
- Mittagsbetreuung: Fr. 30.00
- Stundenweise Betreuung: Fr. 12.00

- 3 Betreuungsleistungen über Nacht und am Wochenende sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

**Art. 5 Verfahren**

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, die Anerkennungen von Betreuungseinrichtungen, sowie über die Anerkennung von Betreuungsverträgen entscheidet der Gemeinderat, Vorsteher Ressort Soziales. Gegen dessen begründeten Entscheide kann innert 30 Tagen beim Gesamtgemeinderat eine Neubeurteilung verlangt werden.

## II. ELTERN- UND GEMEINDEBEITRÄGE

### Art. 6 Eltern- und Gemeindebeiträge

Gestützt auf Art. 5 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern folgende Rabatte auf den beitragsberechtigten Tarifen:

Massgebendes Einkommen gemäss Art. 6 BVO		Haushaltgrösse und Rabatt		
von	Bis	2	3	4+
0	50'000	60%	70%	75%
50'001	55'000	50%	60%	70%
55'001	60'000	45%	55%	65%
60'001	65'000	40%	50%	60%
65'001	70'000	35%	45%	55%
70'001	75'000	30%	40%	50%
75'001	80'000	25%	35%	45%
80'001	85'000	20%	30%	40%
85'001	90'000	15%	25%	35%
90'001	95'000	10%	20%	30%
95'001	100'000	5%	15%	25%
100'001	105'000	0%	10%	20%
105'001	110'000	0%	5%	15%
110'001	115'000	0%	0%	10%
115'001	120'000	0%	0%	5%
Ab 120'001		0%	0%	0%

### Art. 7 Mindestbeiträge

- 1 Gestützt auf Art. 8 BVO wird den Eltern unabhängig von der Rabatthöhe für Ganztagesplätze in der Krippe ein Mindestbetrag pro Tag und Kind verrechnet.

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz Kleinkind: Fr. 30.00
- Halbtagesplatz: Fr. 20.00
- Stundenweise Betreuung: Fr. 10.00

Für Kinder im Schulalter:

- Ganztagesbetreuung: Fr. 25.00
- Halbtagesbetreuung: Fr. 20.00
- Frühbetreuung: Fr. 10.00
- Mittagsbetreuung: Fr. 15.00
- Stundenweise Betreuung: Fr. 10.00

- 2 Der Mindesttarif für die stundenweise Betreuung in der Tagesfamilie beträgt Fr. 3.00 pro Stunde, mindestens jedoch Fr. 10.00 pro Tag und Kind.

#### **Art. 8 Verfahren**

- 1 Eltern, die Gemeindebeiträge (Rabatte) gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales, einen Antrag ein. Die Abteilung Soziales prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. die Rabattstufe. Begründete Entscheide der Abteilung Soziales können innert 30 Tagen beim Gemeinderat im Sinne einer Neu Beurteilung angefochten werden.
- 2 Die Vergütung des Gemeindebeitrags erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, entweder über die Einrichtung in Form entsprechend reduzierter Rechnungsbeträge oder durch Direktzahlung des Gemeindebeitrages an die rabattberechtigten Eltern. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen bzw. keine Direktzahlungen mehr auszurichten.
- 3 Rabattberechtigten Eltern, die ihre Kinder (a) in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, die selbst oder deren Betreuungsvertrag von der Gemeinde anerkannt worden ist oder (b) bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Gemeinde anerkannt hat, werden die Gemeindebeiträge von der Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales, gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung monatlich ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales, einzureichen. Bei Säumnis können die Beträge nicht mehr eingefordert werden.

#### **Art. 9 Mitwirkung**

- 1 Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVO.
- 2 Die Abteilung Soziales kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

### **III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Beitragsverordnung auf den 1. August 2021 in Kraft.

#### **Gemeinderat Oetwil am See**

Der Präsident



Jürg Hess

Der Schreiber



Daniel Sommerhalder